

Schutzhinweise für die Betreuung in Kindertages- pflege und Kindertages- einrichtungen während der Coronapandemie

Schutz von Beschäftigten und Kindern in baden-württembergischen Kindertageseinrichtungen sowie der Kindertagespflege vor einer Infektion mit dem neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) während der Zeit der Corona-Verordnung Baden-Württemberg vom 9. Mai 2020 in der jeweils gültigen Fassung.

Im Beschluss der Jugend- und Familienkonferenz (JFMK) gemeinsam mit der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 28. April 2020 wurde ein gemeinsamer Rahmen für den stufenweisen Prozess von Notbetreuung über erweiterte Notbetreuung, dem eingeschränkten Regelbetrieb bis zum Regelbetrieb entwickelt. Zentrale Leitlinie ist dabei einerseits, die Erweiterung der Öffnung der Kindertagesbetreuung unter Berücksichtigung der epidemiologischen Lage zu gestalten sowie den Schutz von Beschäftigten und die Bedarfe von Kindern und Eltern in den Mittelpunkt zu stellen und andererseits die Tatsache, dass sich das Abstandsgebot in der Arbeit mit Kindern im Alter bis zur Einschulung nicht umsetzen lässt.

In gemeinsamer Abstimmung zwischen der Unfallkasse Baden-Württemberg und

- dem Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg und
- dem Landesjugendamt im Kommunalverband Jugend und Soziales Baden-Württemberg

informieren wir nachfolgend über Maßnahmen zum Schutz von Beschäftigten und Kindern vor einer Infektion mit dem neuen Coronavirus (SARS-CoV-2). Diese Maßnahmen stellen dabei Mindestanforderungen dar. In der jeweiligen Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle können darüber hinaus weitere Maßnahmen sinnvoll und erforderlich sein. Entsprechende Maßnahmen sind vom Träger der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegeperson in der Gesamtverantwortung für Sicherheit und Gesundheitsschutz für Beschäftigte und Kinder zu ermitteln und umzusetzen. Die zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsarzt können hierbei sinnvoll unterstützen. Den Beschäftigten ist die arbeitsmedizinische Vorsorge zu ermöglichen. Wichtige relevante Hinweise werden insbesondere durch das Robert Koch-Institut (RKI) und die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) zur Verfügung gestellt und ständig aktualisiert.

RKI: www.rki.de

RKI-FAQ: www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/gesamt.html

BZgA: www.infektionsschutz.de/coronavirus

Personaleinsatz

Es ist Aufgabe der Träger der Kindertageseinrichtungen, ausreichend Personal zur Betreuung in möglichst kleinen Gruppen zur Verfügung zu stellen. Fach- und Betreuungskräfte mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf sollen nicht vorrangig zur Betreuung eingesetzt werden; nehmen Sie ggf. Kontakt mit Ihrem Betriebsärztlichen Dienst bzw. Ihrem/Ihrer Hausarzt/-ärztin auf.

Hatten zum Einsatz in der Kinderbetreuung vorgesehene Beschäftigte in den letzten 14 Tagen vor dem geplanten Einsatz engen Kontakt zu einem Erkrankten mit einer laborbestätigten COVID-19-Diagnose, darf die Kindertageseinrichtung von diesen Personen nicht betreten werden bzw. die Kindertagespflegestelle nicht betrieben werden. Gleiches gilt, wenn Beschäftigte oder die Kindertagespflegeperson während der Kinderbetreuung Kenntnis erlangen, dass ein enger Kontakt zu einer Person bestand, die nachweislich infiziert ist. Ein enger Kontakt bedeutet entweder, dass man mindestens 15 Minuten mit dem Erkrankten Gesichts- oder Sprachkontakt hatte bzw. angehustet oder angeniest worden ist, während dieser ansteckend war.

Zum Einsatz von schwangeren Beschäftigten in der Betreuung siehe Informationen der Fachgruppen Mutterschutz: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Seiten/Mutterschutz.aspx>

Hygieneplan und daraus abgeleitete Maßnahmen

Die 2. Auflage des Hygieneleitfadens für Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg regelt alle hygienischen Grundanforderungen. Der Leitfaden ist unter folgendem Link zum Download bereit: <https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/DE/Fachinformationen/Fachpublikationen/Seiten/Hygiene.aspx>

Aktuell ist insbesondere darauf zu achten und ggf. im Hygieneplan zu ergänzen, dass

- Handkontaktflächen (zum Beispiel Türklinken, Tischoberflächen, in Kinderkrippen auch Fußböden) täglich mit dem laut Hygieneplan vorgesehenen Reinigungsmittel gereinigt werden, bei Bedarf auch mehrmals täglich.
- Gruppenräume mindestens 4-mal täglich für ca. 5 bis 10 Minuten gelüftet werden; besser alle 1 bis 2 Stunden.
- beim vermehrten Händewaschen besonders auf die Anwendung von Hautpflegemitteln geachtet wird (Hautschutzplan).

Die Anwendung von Desinfektionsmitteln soll auf die im Hygieneplan vorgesehenen Situationen beschränkt bleiben. Insbesondere Kinder sollen keine Händedesinfektion durchführen. Händewaschen mit Seife ist völlig ausreichend.

Für die Reinigung ist in Bezug auf SARS-CoV-2 ein fettlösendes Reinigungsmittel (= tensidhaltig) ausreichend, weil es sich um ein behülltes Virus handelt, dessen Lipidhülle dadurch inaktiviert wird.

Wickeln

Speziell beim Wickeln sind die Hygienestandards des geltenden Hygieneplans zu beachten. Insbesondere sind geeignete Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen festzulegen. Während des Wickelns sind grundsätzlich Einweghandschuhe zu tragen. Das Tragen von Einmalschürzen kann bei den Beschäftigten die Verschmutzung der Kleidung verhindern.

Hygieneempfehlungen und weitere Informationen für die Notbetreuung von Kindern finden Sie auch unter: <https://hygiene-tipps-fuer-kids.de/news-detail/notbetreuung-von-kindern-zur-zeit-der-corona-epidemie>

Weitere Fragen zu Hygieneanforderungen sind ggf. mit dem zuständigen Gesundheitsamt zu klären.

Verhaltensregeln

Die Beschäftigten und die Eltern in Kindertageseinrichtungen haben untereinander das Abstandsgebot von 1,5 m sowie die Hygieneregeln einzuhalten.

Kinder benötigen zur Beziehungs- und Bindungssicherheit aus entwicklungspsychologischen Gründen Körperkontakt. Je jünger die Kinder sind, umso ausgeprägter ist dieses Grundbedürfnis. Es ist in der Betreuung von (Klein-)Kindern nicht möglich, das Abstandsgebot einzuhalten. Deshalb ist es besonders wichtig, die dargestellten Verhaltensregeln und Hygienemaßnahmen einzuhalten und umzusetzen, um das Infektionsrisiko dadurch zu reduzieren.

Die Ausstattung der Waschbecken mit Flüssigseife und Einmalpapierhandtüchern ist als Voraussetzung für die Händehygiene sicherzustellen und umgehend aufzufüllen. Handtuchrollenspender sind bei hygienisch einwandfreier Funktionsweise (z. B. konstruktiv sicherer Trennung von sauberer und benutzter Stoffbahn) auch zulässig, wenn sie von den Kindern eigenständig benutzt werden können.

- Häufiges Händewaschen mit Seife (auch immer mal wieder während der Arbeit)
 - Es muss die ganze Hand, einschließlich Handrücken, Fingerzwischenräume, Daumen und Fingernägel für mindestens 20 Sekunden mit Seife kräftig eingeschäumt und gewaschen werden.
- Hände sind grundsätzlich aus dem Gesicht fernzuhalten.
- Husten und Niesen in ein Taschentuch oder in die Armbeuge, auf keinen Fall in die Hand.
- Einmalhandschuhe und Desinfektionsmöglichkeiten im Sanitär- und Wickelbereich und bei der Versorgung von Wunden bereitstellen.
- Desinfektion der Hände erfolgt nur bei den im Hygieneplan genannten Tätigkeiten.
- Achten Sie darauf, dass Trinkgläser, Besteck und Essgeschirr immer nur von einer Person benutzt werden.

Diese Verhaltensregeln sind mit den Kindern altersentsprechend einzuüben und umzusetzen. Besonders auf das gründliche Händewaschen ist zu achten. Empfehlenswert sind Rituale, die vom gesamten Team einheitlich mit den Kindern durchgeführt werden. Hinweise siehe zum Beispiel: www.hygiene-tipps-fuer-kids.de/files/download/pdf/Elternseiten/3.8Technik_Haendwaschen_Merkblatt.pdf oder <https://hygiene-tipps-fuer-kids.de/poster>

Alltagsmasken (= Mund-Nasen-Bedeckungen) oder ein mehrlagiger Mund-Nasen-Schutz (sofern verfügbar) können beim Personal unter Gesichtspunkten des Infektionsschutzes einen Beitrag zur Verringerung des Risikos leisten, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzu-

stecken (Fremdschutz). Dies gilt vor allem in Situationen, in denen das Abstandsgebot nicht oder nur schwer eingehalten werden kann (z. B. pflegerische Tätigkeiten). Insbesondere in diesen Situationen können von den Erwachsenen Alltagsmasken getragen werden.

Bei der Abwägung, wann Masken getragen werden sollten, ist es empfehlenswert neben den Aspekten des Gesundheitsschutzes auch die frühkindliche Förderung und die Bedeutung der non-verbalen Kommunikation mit einzubeziehen.

Kinder bis zum Schulalter sollten keine Alltagsmasken tragen, weil durch unsachgemäßen Gebrauch eine Erhöhung des Übertragungsrisiko zu befürchten ist (z. B. Spiel mit und Tausch des Mund-Nasen-Schutzes).

Für den richtigen Umgang mit Alltagsmasken hat das Land Baden-Württemberg Informationen zusammengestellt: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/alle-meldungen/meldung/pid/auch-einfache-masken-helfen/>

FAQs zu Alltagsmasken:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-versammlungen/>

Praxisdienliche Hinweise zur Betreuung von Kindern, die keine Teilnahmeberechtigung für diese Betreuung haben, gibt es in der Rubrik „Aktuelle Anregungen und Hinweise für die Kindertagesbetreuung“ unter folgendem Link: <https://www.kvjs.de/jugend/kindertageseinrichtungen/aktuelle-gesetzliche-vorgaben-und-empfehlungen/>

Betreuer Personenkreis

Der Kreis der Kinder, die derzeit in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege einen Anspruch auf diese Betreuung haben, ist rechtlich geregelt (<https://www.kvjs.de/jugend/kindertageseinrichtungen/aktuelle-gesetzliche-vorgaben-und-empfehlungen/>):

1. Der Betrieb in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege findet unter den Maßgaben nach CoronaVO statt. Dort ist diese Betreuung geregelt.
2. Die aktuellen Betriebserlaubnisse für Kindertageseinrichtungen nach § 45 SGB VIII in Aufsicht des Landesjugendamts sowie die aktuellen Pflegeerlaubnisse für Kindertagespflegepersonen nach § 43 SGB VIII in Aufsicht des örtlich zuständigen Jugendamts haben Bestand.
3. Die Gemeinden werden von Seiten des Landes gebeten, zusammen mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege diese Betreuung vor Ort zu gewährleisten.
4. Die Meldepflichten der Träger von Kindertageseinrichtungen gemäß § 47 SGB VIII gegenüber dem Landesjugendamt bleiben bestehen, ebenso wie das Anzeigen der Kindertagespflegepersonen von wichtigen, die Kinder unmittelbar betreffenden Ereignissen bei dem örtlichen Jugendamt nach § 43 SGB VIII. Hinweis: Die Schließung des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege mit Ausnahme der Betreuung gemäß CoronaVO ist nicht meldepflichtig.
5. Die Kinder in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege gehören während dieser Betreuung und den damit verbundenen Wegen zu dem nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personenkreis. Weitere Fragen zu Sicherheit und Gesundheit in der Kita und zum Versicherungsschutz unter www.ukbw.de. Anfragen gerne an anfragen@ukbw.de.

Bei Kindern, die ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben, sollte durch den Hausarzt/-ärztin bzw. behandelnden Kinderarzt/-ärztin eine individuelle Risikoabschätzung erfolgen. Die Eltern werden dann über geeignete Schutzmaßnahmen beraten und klären deren Umsetzung mit der Einrichtung ab.

Kinder dürfen nur betreut werden, wenn diese

- keine Krankheitssymptome aufweisen. Kinder mit Vorerkrankungen, die ähnliche Krankheitssymptome wie bei COVID-19 verursachen können (z. B. Heuschnupfen), können nach ärztlicher Aussage der Unbedenklichkeit betreut werden. Eine Bestätigung des ärztlichen Urteils durch die Sorgeberechtigten ist in der Regel ausreichend (mit Angabe der behandelnden Ärztin/ dem behandelnden Arzt und Datum der Feststellung).
- nicht in Kontakt zu infizierten Personen standen bzw. seit dem letzten Kontakt mit infizierten Personen 14 Tage vergangen sind und keine Krankheitssymptome aufweisen.

Bitte fragen Sie regelmäßig beim Bringen der Kinder bei den Eltern nach.

Begrüßung und Verabschiedung der Kinder

Eltern bzw. die bring- und abholberechtigten Personen können die Kinder wie gewohnt zur Kindertageseinrichtung bringen. Die Benutzung von Alltagsmasken wird für Erwachsene empfohlen. Es ist nicht erforderlich, dass die Kinder an der Eingangstüre an die Fach- und Betreuungskräfte übergeben werden. Bitte achten Sie darauf, dass sich Personal und die Kinder beim Betreten der Kindertageseinrichtungen gründlich die Hände waschen, unterstützen Sie altersangepasst dabei die Kinder. Zwischen Eltern und den pädagogischen Beschäftigten ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten (Ausnahme z. B. bei der Übergabe ganz junger Krippenkinder). Gestaffelte Zeiten und die Übergabe im Außenbereich stellen bei kleineren Einrichtungen oder beengten Eingangsbereichen weitere geeignete organisatorische Maßnahmen dar.

Der Zutritt von Betriebsfremden (z. B. Handwerker, Lieferanten) ist auf ein Minimum zu beschränken. Entsprechende Personen sind vorab über notwendige Verhaltensregeln zu informieren. Ein Kontakt zu den Kindern sollte möglichst nicht stattfinden. Bei Kontakt mit den Beschäftigten ist der geforderte Mindestabstand einzuhalten.

Gruppengrößen und Betreuung

Die Corona-Verordnung des Landes gibt die maximale Gruppengröße vor, hierbei bilden bei Kindertageseinrichtungen die Betriebserlaubnis und in der Kindertagespflege die Pflegeerlaubnis die Grundlage. Diese Gruppen sind nach Vorgaben dieser Verordnung konstant zusammengesetzt, d. h., die Umsetzung eines offenen und teiloffenen Konzepts ist nicht vorgesehen.

Kinder sollen in möglichst kleinen Gruppen betreut werden. Diese sollen

- so klein wie organisatorisch möglich sein,
- sich während der Betreuungszeit nicht durchmischen,
- von möglichst immer den gleichen Beschäftigten betreut werden,
- in fest zugeordneten Räumen betreut werden,
- sich viel im Außengelände aufhalten und sich auch dort nicht durchmischen,
- die Funktionsräume zeitversetzt belegen,
- wenn möglich, getrennte gruppenbezogene Wasch- und Toilettenbereiche nutzen
- und nach Möglichkeit von Fach- und Betreuungskräften beaufsichtigt werden, die den Kindern bekannt sind.

Um mögliche Infektionsketten nachvollziehen zu können, ist Folgendes täglich schriftlich zu dokumentieren:

- Namentliche Erfassung der Kinder je Gruppe
- Die betreuenden Fachkräfte in den jeweiligen Gruppen
- Kontaktdaten bei Anwesenheit von Betriebsfremden

Eine mehrgruppige, große Einrichtung kann mit einer konsequenten Trennung der einzelnen Betreuungsgruppen organisatorisch und personell so geführt werden, dass im Falle einer Infektion nur die Kinder und Erwachsenen mit Bezug zur entsprechenden Gruppe in Quarantäne müssen. Hierzu können beispielsweise die Bring- und Holzeiten sowie die Essenszeiten der einzelnen Gruppen gestaffelt organisiert werden oder auch die verschiedenen Zugänge zum Haus jeweils als Eingang bzw. Ausgang definiert werden. So kann verhindert werden, dass es zu einer kompletten Schließung der Einrichtung kommt.

Die (Wieder-)Aufnahme der Kinder in diese Betreuung sollte sukzessive erfolgen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Kinder wieder neu in die Betreuung eingewöhnt werden müssen. In diesen Fällen werden die Eltern vor der Eingewöhnung in die Hygieneregeln der Kindertageseinrichtung und der Kindertagespflegestelle eingewiesen, sodass auch während der Eingewöhnung sichergestellt ist, dass die Hygieneregeln von allen Personen umgesetzt werden.

In Naturkindergärten ist die Betreuung durch den Aufenthalt im Freien grundlegend vorteilhaft, solange nicht wetterbedingt die jeweilige Schutzhütte genutzt werden muss. Es empfiehlt sich bei der Zusammenstellung dieser Betreuungsgruppe die Größe und Gegebenheiten der jeweiligen Schutzhütte mit einzubeziehen.

In der Kommunikation mit den Eltern sollte darauf hingewiesen werden, dass

- zusätzliche Kontakte im privaten Umfeld auch während dieser Betreuung weiterhin vermieden werden sollten und
- bei Auftreten von Infektionen mit dem neuen Coronavirus diese Betreuung eingeschränkt werden kann.

Auftreten von Krankheitszeichen

Die Krankheitssymptome (z. B. Husten, Fieber, Schnupfen, Halsschmerzen, Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns) sind bei Kindern häufig deutlich geringer ausgeprägt als bei Erwachsenen. Kinder mit entsprechenden Symptomen sollen von den Eltern umgehend zur ärztlichen Abklärung abgeholt werden.

Zeigen sich während der Betreuung Krankheitszeichen bei Beschäftigten, ist die Arbeitstätigkeit sofort zu beenden. Es wird empfohlen, sich dann telefonisch an einen Arzt, eine Ärztin, den ärztlichen Bereitschaftsdienst oder das Gesundheitsamt zu wenden.

Nach der Coronavirus-Meldepflichtverordnung in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 7 und § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen dem Gesundheitsamt zu melden.

Darüber hinaus gibt es weitere Informationen zu vielen Fragen unter folgendem Link, auch zu Ansteckung und Symptomen: <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/fragen-und-antworten.html>

Danke für Ihre Mitarbeit, die Ausbreitung des neuen Coronavirus weiter zu verlangsamen und möglichst gering zu halten!

Dieses Dokument finden Sie in der jeweils aktuellen Version unter:
www.ukbw.de/informationen-service/coronavirus-information-und-unterstuetzung/

Den Schutzstandard Kindertagesbetreuung der DGUV finden Sie unter:
<https://www.dguv.de/corona-bildung/kitas/index.jsp>

Kontakt: Alexander Seeger (UKBW) | anfragen@ukbw.de